

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Gewährung einer Aufwandsentschädigung für berufene Bürger und Mitglieder von Ortschafts- und Ortsteilräten

Für die Gewährung einer Entschädigung für berufene Bürger und Mitglieder von Ortschafts- und Ortsteilräten gibt es in der geltenden Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit keine Regelungsgrundlage. § 13 der Thüringer Kommunalordnung legt lediglich fest, dass ehrenamtlich tätige Bürger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Gewährung einer Entschädigung für berufene Bürger und Mitglieder von Ortschafts- und Ortsteilräten?
2. Welches Ermessen auf welcher Rechtsgrundlage, insbesondere hinsichtlich der Höhe, haben in diesem Zusammenhang die Gemeinden und Landkreise?
3. Hat eine Gewährung einer Entschädigung für berufene Bürger und Mitglieder von Ortschafts- und Ortsteilräten auch dann zu erfolgen, wenn sich die Gemeinde oder der Landkreis in der Haushaltssicherung befindet?
4. Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Kuschel